

Das
Strafregister in Deutschland

unter

besonderer Berücksichtigung Preußens

nebst einer

Zusammenstellung der im Auslande bestehenden Einrichtungen.

Erläutert von

H. Marquand,
Staatsanwaltschaftssekretär.



Berlin 1900.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist bestimmt, eine Lücke in der Literatur auszufüllen. Nachdem die Einrichtung des Strafregisters im Deutschen Reiche nunmehr seit über siebenzehn Jahren besteht, und sich im Laufe dieser Zeit die darauf bezüglichen Bestimmungen theils geändert, theils vermehrt haben, erschien es angezeigt, dieselben zusammenzustellen: Ich habe mich dieser Arbeit unterzogen und — durch langjährige Führung eines umfangreichen Strafregisters mit dem behandelten Gegenstande vertraut, — die Verordnung des Bundesraths vom $\frac{16. 6. 82}{9. 7. 96}$, sowie die zur Ausführung derselben für Preußen ergangenen Verfügung des Herrn Justizministers vom 7. September 1896 mit Anmerkungen und Erläuterungen versehen.

Vorausgeschickt habe ich dem Werk im ersten Abschnitt eine Abhandlung über die bestehenden Strafregisterordnungen und im zweiten eine Darstellung des Verfahrens vor dem 1. Oktober 1882 gegeben. Ferner habe ich die von den preussischen Ausführungsvorschriften wesentlich abweichenden Bestimmungen der deutschen Bundesstaaten zusammengestellt und einen Ueberblick über die im Auslande bestehenden Einrichtungen zur Feststellung und Registrirung der Vorstrafen gegeben.

Der Plan und genauere Inhalt des Werkes ergeben sich aus der beigefügten Inhaltsübersicht und dem Sachregister.

Möge das Werk, das nicht nur für Register-, sondern auch für Aufsichts-, Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs-, sowie alle Verwaltungs-, Militär- und Polizei-Behörden bestimmt ist, seinen Zweck, denselben ein nützliches Nachschlagebuch zu werden, erfüllen, und die Nachsicht finden, die es als das erste auf dem fraglichen Gebiete billigerweise verlangen kann.

Landsberg a. W. im Februar 1900.

Marchand.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Abchnitt I.

Von den verschiedenen Strafregisterordnungen 3

Abchnitt II.

Von der Feststellung und Registrierung der Vorstrafen vor dem
1. Oktober 1882

1. Reskript vom 12. September 1838, betr. Einrichtung von Repertorien über die zur Untersuchung gezogenen Personen 13
2. Instruktion dazu vom $\frac{14.}{28.}$ Februar 1839 13
3. Geschäftsreglement für die Subaltern-Bureaus vom 3. August 1841 14
4. Allgemeine Verfügung vom 25. August 1879 betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machende Mittheilungen 14
5. Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vom 2. August 1879 — § 19 14
6. Erlaß vom 22. März 1880 15
7. Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. August 1879 — § 35 15
8. Allgemeine Verfügung vom 7. Juli 1881 betr. die von den Staatsanwaltschaften zu machenden Mittheilungen 15
9. Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1888, betr. die in den entscheidenden Theil der Strafurtheile aufzunehmenden Angaben 15

Abchnitt III.

Die in Bezug auf die Führung des Strafregisters ergangenen Bestimmungen.

1. Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 19
2. Cirkular-Verfügung vom 18. Juli 1882 — Anschaffung der Formulare 19
3. Cirkular-Verfügungen vom 22. September 1882 und 9 September 1896 — Kostenfreie Lieferung der Formulare C und D an die Amtsanwälte 20
4. Ausführungs-Verfügung vom 28. Dezember 1882 — Die Uebersendung der Strafnachrichten seitens der Landesbehörden an das Reichsjustizamt erfolgt als Reichsdienstsache portofrei 20
5. Allgemeine Verfügung vom 19. September 1882 20
6. Bekanntmachung des Kriegsministers vom 31. Juli 1882 zur Ausführung des §. 6 Abs. 3 der Verordnung 20

	Seite.
7. Ausführungs-Verfügung vom 16. Oktober 1882 — Bestellung der Registerbehörden für das Fürstenthum Birkenfeld, Schwarzburg-Sondershausen, die Kreise Siegenrück, Schleusingen und Schmalkalden	21
8. Ausführungs-Verfügung vom 8. Januar 1883 — Nachweisung derjenigen Behörden, welche in den einzelnen Bundesstaaten zu Registerbehörden bestimmt sind	21
9. Verfügung des Kriegsministeriums vom 2. Januar 1900 — Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung	23
10. Verfügung des Kriegsministeriums vom 11. August 1883	24
11. Ausführungs-Verfügung vom 10. Juli 1883 — Bestellung der Registerbehörde für Amt Wipperförde und Stift Cappel	24
12. Allgemeine Verfügung vom 19. April 1883 — Strafnachrichten über Ausländer sind dem Reichsjustizamt, nicht dem Auswärtigen Amt zu übersenden	24
13. Allgemeine Verfügung vom 20. März 1884 — Mit Oesterreich-Ungarn ist ein wechselseitiger Austausch von Strafnachrichten nicht vereinbart. Strafnachrichten über dort Geborene sind dem Reichsjustizamt zu übersenden	24
14. Cirkular-Verfügung vom 5. Juli 1886 — Die Strafnachrichten sind in Pappkästen aufzubewahren. Die Abnahme nicht vorschriftsmäßiger Formulare ist zu verweigern	25
15. Cirkular-Verfügung vom 4. April 1887 — Gerichtsschreiber und Sekretäre haben von dem Tode einer bestraften Person, sobald ihnen derselbe glaubhaft bekannt geworden ist, Anzeige zu erstatten	25
16. Cirkular-Verfügung vom 19. April 1887 — Die Staatsanwaltschaft hat die Befolgung der getroffenen Anordnungen zu überwachen. Zur näheren Bezeichnung des Geburtsortes ist auch der Kreis in der Strafnachricht anzugeben. Letztere sollen in Briefumschlag nur einmal gefaltet versendet werden	26
17. Allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1888 — Benutzung der Strafregister zur Ermittlung flüchtig verfolgter Personen	28
18. Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1887 — Größe der Formulare	30
19. Cirkular-Verfügung vom 19. Juni 1889 — Zu den Formularen C ist nur schwaches Papier zu verwenden	30
20. Allgemeine Verfügungen vom 30. Juni 1888	30
21. " " " 9. November 1889	32
22. " " " 17. Dezember 1894	32
23. " " " 25. April 1898	33
Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.	
24. Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890 und Erlaß des Ministers des Innern vom 14. Juli 1890. — Einreichung von Nachweisungen verstorbenen vorbestrafter Personen seitens der Ortspolizeibehörden auf Grund der Mittheilungen der Standesämter	33
25. Erlaß des Kriegsministeriums vom 11. Mai 1891. — Einreichung gleicher Nachweisungen seitens der Festungsgefängnisanstalten u. s. w.	34
26. Cirkular-Verfügung vom 21. Februar 1891. — Anschaffung der den Standesbeamten zu liefernden Formulare	35

27. Verfügung des Ministers des Innern vom 15. März 1891. — Die Strafanstalten, Besserungsanstalten und Ortspolizeibehörden haben keinen Anspruch darauf, die Formulare kostenfrei geliefert zu erhalten	35
28. Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 9. März 1899. Die Standesämter haben in die von ihnen aufzustellenden Listen auch noch den Geburtsort und das Geburtsdatum der Verstorbenen aufzunehmen	35
29. Allgemeine Verfügung vom 25. April 1893. — Adresse in den für das Strafregister des Reichsjustizamts bestimmten Schreiben	35
30. Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1896. — Vernichtung der bis zum 1. Oktober 1882 geführten Verzeichnisse der bestraften Personen	36
31. Abänderungsbestimmungen des Bundesraths vom 9. Juli 1896	36
32. Verfügung vom 13. April 1897. — Abänderung der Nr. 11 Abs. 2 und 3 der Ausführungsverfügung des Justizministers vom 7. September 1896. (Siehe Abschnitt V.)	38

Abchnitt IV.

Verordnung, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile vom 16. Juni 1882 unter Berücksichtigung der durch den Bundesrathsbeschluß vom 9. Juli 1896 getroffenen Abänderungsbestimmungen.

Einrichtung der Register.

§ 1. Die Behörden, von denen die Register geführt werden. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. September 1887	41
§ 2. Welche Verurtheilungen in die Register aufzunehmen bezw. davon ausgeschlossen sind. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 361 1—8. Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. (Straftthaten bezüglich deren Strafnachrichten nicht auszufertigen sind)	42
§ 3. Was ferner in die Register aufzunehmen ist. — Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 362 Abs. 2. — Verordnung des Sächsischen Ministeriums der Justiz vom 2. Januar 1897	43
§ 4. Die Landesregierungen können anordnen, daß auch andere Nachweisungen aufzunehmen sind	44

Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.

§ 5. Durch wen dieselbe zu erfolgen hat	44
§ 6. Militärgerichtliche Verurtheilungen	45
§ 7. Wann und an wen die Mittheilungen zu machen sind	45
§ 8. Beschaffenheit und Inhalt der Strafnachrichten	46
§ 9. Wann Strafnachrichten bezüglich einer Person für mehrere Registerbehörden anzufertigen sind	47
§ 10. Verurtheilung unter falschem Namen und Mittheilung bisher nicht bekannter Vorstrafen	47
§ 11. Bei Führung mehrerer Familiennamen sind ebensoviel Nachrichten anzufertigen	48
§ 12. Wiederaufnahme des Verfahrens	48

	Seite
Form der Registerführung.	
§ 13. Einordnung der Strafnachrichten	49
§ 14. Prüfung des Inhalts derselben	49
§ 15. Straflisten	49
§ 16. Aussonderung der Strafnachrichten	50
Auskunftsertheilung aus den Registern.	
§ 17. Wem und wie Auskunft erteilt wird	50
§ 17a. Abgelürzte Auskunft aus dem Strafregister	51
§ 18. Auskunft an auswärtige Behörden	52
§ 18a. Steckbriefsnachrichten	52
Schlußbestimmungen.	
§§ 19—21.	54
Formulare A, B, C, D	55

Abschnitt V.

A. Ausführungsverfügung des Herrn Justizministers v. 7. Sept. 1896.

I. Thätigkeit der strafverfolgenden Behörden.	
1. Wann Vorstrafen zu erfordern sind	79
II. Thätigkeit der Strafvollstreckungsbehörden.	
2. Anfertigung der Strafnachrichten	79
3.—4. Feststellung der persönlichen Verhältnisse	80
5. Mittheilung noch nicht registrirter Vorstrafen	81
6. Ausfertigung der Strafnachrichten bezüglich Frauen, wenn der Geburtsname nicht bekannt ist	81
III. Thätigkeit der Registerbehörden.	
a) Allgemeine Bestimmungen.	
7. Registerbehörde	81
8. Einrichtung des Registers	82
9. Eingangsvermerk	82
b) Behandlung der eingehenden Strafnachrichten.	
10. Prüfung der Strafnachrichten	82
11. Rücksendung der beanstandeten Strafnachrichten	83
12. Einordnung der Strafnachrichten	84
c) Straflisten.	
13.—16. Anlegung und Führung derselben	84
17. d) Berichtigung der Strafnachrichten und Listen durch den Registerführer.	85
18. e) Durchsicht der Registerfächer.	85
f) Aussonderung niedergelegter Bemerkte.	
19. In welchen Fällen dieselbe erfolgt	86
20. Mittheilung von dem Tode vorbestrafter Personen an die zuständige Registerbehörde	86

21. Nachricht hiervon an eine fernere Registerbehörde, falls auch dort Strafnachrichten niedergelegt sind	86
22. Aussonderung der Vermerke bezüglich über 80 Jahre alter Personen	86
23. Berichtigung der ausgenommenen Vermerke	87
g) Auskunftsertheilung.	
24. Anfertigung der Strafauszüge und Negativatteste	87
25. Feststellung des Geburtsorts und der Personalien der in den Aus- kunftsersuchen bezeichneten Personen	87
26. Telegraphische Auskunft. — Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 — § 11 —	88
27. h) Führung des Notizbuchs.	88
IV. Steckbriefsnachrichten.	
28. Behandlung, Verwahrung und Aussonderung derselben	88
29. V. Mittheilungen von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.	89
VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.	
30. Wiedereinreihung von bereits herausgenommenen Vermerken	89
31. Zurückführung der Strafnachrichten auf Straflisten. Allg. Verf. v. 5. April 1895 — Nr. III —	89
32. Verwendung besonders starken Papiers	90
33. Einreichung der ziffermäßigen Darstellung der Ergebnisse der Thätigkeit und der Berichte über die Thätigkeit der Registerbehörden	90
Formular 1. Notizbuch über die in das Strafregister niedergelegten und aus denselben herausgegebenen Strafnachrichten und Straflisten	91
Formular 2. Darstellung der Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N.	92
B. Strafaufschiebsnachrichten.	
1. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1895	93
2. Kunderlaß vom 24. April 1897	93
3. Formular zu einer Nachricht über Strafaufschieb (E)	96

Abchnitt VI.

**A. Ueber den Verkehr der Strafregisterbehörden mit dem Auslande
und die Ersuchen um die Auskunftsertheilung aus dortigen Registern.** 99

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1887 betr. die im Auslande zu
erlebigenben Ersuchungsschreiben der Justizbehörden 99

**B. Von den in den außerpreussischen Bundesstaaten und den Reichs-
landen getroffenen Einrichtungen.**

Bayern	103
Sachsen	105
Württemberg	106
Baden	106
Hessen	107
Braunschweig	107
Elfaß-Lothringen	112

	Seite
C. Die im Auslande bestehenden Einrichtungen zur Feststellung und Registrierung der Vorstrafen.	
Belgien	114
Dänemark	114
Fraukreich	115
Griechenland	115
Großbritannien	116
Italien	116
Luxemburg	116
Niederlande	117
Norwegen	117
Oesterreich	117
Portugal	117
Rumänien	118
Rußland	118
Schweden	118
Schweiz	118
Sachregister	119

Abchnitt I.

Von den verschiedenen Strafregister-Ordnungen.

Das Bedürfniß nach geordneten Strafregistern, die schnell und zuverlässig benutzt werden können, ist im Strafprozeß so unabweisbar hervorgetreten, daß sich kein Staat mit geordneter Rechtspflege der Nothwendigkeit, demselben Rechnung zu tragen, entziehen konnte. Jetzt hat mit wenigen Ausnahmen jeder Kulturstaat ein zeitgemäßes Strafregister. Leider ist dasselbe nicht nach einheitlichen Grundsätzen geordnet, so daß es, wie es zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums wünschenswerth wäre, nicht die Unterstützung gewährt, die man von ihm bei gleichartigen Einrichtungen und unmittelbarem gegenseitigen Austausch erwarten könnte. Es sind in den einzelnen Staaten die verschiedensten Systeme zur Einführung gelangt. Nach der Art, die Vorstrafen zu registriren, unterscheidet man zwei Hauptgruppen: das Protokollationsverfahren und die Schachtel- oder Kartenordnung.

Bei dem erstgenannten Verfahren werden die eingehenden Strafnachrichten in die das Register bildenden Protokolle (Bücher, Repertorien) eingetragen; zur Erleichterung der Benutzung werden alphabetische Namensregister geführt. Diese Ordnung ist in Dänemark, Luxemburg und einigen Schweizer Kantonen eingeführt.

Die Schachtel- oder Kartenordnung ist in Frankreich schon seit dem Jahre 1850 in Uebung. Die für das Strafregister bestimmten Nachrichten werden in Strafkarten (Formulare von vorgeschriebener Größe, Farbe und Format) eingetragen und der zuständigen Registerbehörde übersandt. Bei dieser werden die Strafkarten in alphabetischer Ordnung in mit entsprechender Aufschrift versehenen Schachteln (Kästen) aufbewahrt. Die Kästen mit den darin niedergelegten Strafkarten bilden das Strafregister. Die Führung eines besonderen Namensverzeichnisses ist nicht erforderlich. Diese Ordnung ist von Deutschland, Belgien, Italien, den Niederlanden, Oesterreich, Portugal und einigen Schweizer Kantonen übernommen.

Das Protokollationsverfahren verursacht viel Schreibwerk und ist sehr umständlich; das Register wächst sehr bald an und wird dadurch unzuverlässig. Das daneben zu führende Namensverzeichnis wird, selbst

wenn es bezüglich jeden einzelnen Buchstabens des Alphabets in Unterabtheilungen zerlegt wird, mit der Zeit doch unübersichtlich, und das Auffuchen der Namen in demselben ist sehr zeitraubend. Die Nachrichten, welche verstorbene Personen betreffen, oder aus anderen Gründen werthlos geworden sind, können aus demselben nicht entfernt werden, ein Durch- oder Unterstreichen dieser Einträge würde die Uebersichtlichkeit nur verringern. Andererseits hat dies Verfahren auch große Vorzüge. Der Eingang der Nachrichten kann jederzeit festgestellt werden und ein Verlegen der Karten, wie auch ihre absichtliche Beiseiteschaffung ist ausgeschlossen.

Die Vorzüge und Nachtheile der Schachtelordnung ergeben sich aus dem eben angeführten. Ein weiteres hierüber an dieser Stelle zu sagen, erübrigt sich.

Bei beiden Ordnungen kann nun eine Centralisation oder eine Decentralisation eintreten. In einem großen Staate verbietet sich ein Centralregister von selbst, da es zu umfangreich werden und dadurch an Zuverlässigkeit einbüßen würde. Für Staaten von geringer räumlicher Ausdehnung oder nicht zu großer Bevölkerungsziffer ist es als praktisch und zweckdienlich zu empfehlen. Schon die Thatfache, daß die Strafnachrichten in kein unzuständiges Register gelangen und Auskunftsersuchen deshalb immer mit Sicherheit beantwortet werden können, spricht für dasselbe. Eine übermäßige Decentralisation hat außer den angeführten auch den Nachtheil, daß die Einheitlichkeit in der Registerführung nicht aufrecht zu erhalten ist. Andererseits ist es leichter, die Richtigkeit der in den Strafnachrichten und Auskunftsersuchen enthaltenen Personalangaben zu prüfen, da die Kirchenbuchs-Duplikate und Standesamts-Nebenregister bei den Registerbehörden selbst aufbewahrt werden können oder doch leicht zu erreichen sind; ebenso können anderweite erforderliche Ermittlungen dieser Art in vielen Fällen mit der Aussicht auf schnelleren Erfolg angestellt werden. Decentralisirte Strafregister haben außer Deutschland noch Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande, Oesterreich und Portugal. In Deutschland ist die Decentralisation aber nicht einheitlich durchgeführt. Während in Preußen und den meisten kleineren Bundesstaaten die Staatsanwaltschaften zu Registerbehörden bestellt sind, führen in Bayern und Bremen die Amtsanwälte, in Sachsen die Amtsrichter, in Württemberg die Ortsvorsteher jeder Gemeinde, in Baden die Amtsgerichte und in Elsaß-Lothringen die Gerichtsschreibereien der Landgerichte das Register.

Belgien hat ein centralisirtes Schachtelregister, Luxemburg ein Centralregister auf der Grundlage des Protokollationsverfahrens. In